

## **Bekanntgabe gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**zur wasserrechtlichen Plangenehmigung zur Beseitigung eines Teilabschnitts eines namenlosen Gewässers in der Gemarkung Niederscheidweiler, Flur 16, Flurstück 23/1 im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung des Steinbruchs Niederscheidweiler der Fa. LHW Liewer Hartsteinwerk GmbH & Co.KG, Sehlem**

Die Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich, Kurfürstenstraße 16, 54516 Wittlich, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Fa. LHW Liewer Hartsteinwerk GmbH & Co.KG, Sehlem, hat die Erteilung der immissionsrechtlichen Genehmigung und wasserrechtlichen Erlaubnis zur Erweiterung des bestehenden Steinbruchs in der Gemarkung Niederscheidweiler bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich als zuständiger Behörde beantragt.

**Innerhalb der zur Genehmigung beantragten Erweiterungsfläche zum Gesteinsabbau verläuft in der Gemarkung Niederscheidweiler, Flur 16, im Flurstück 23/1 ein namenloses Gewässer, das durch den Abbau teilweise beseitigt wird.**

Die Beseitigung des Gewässers stellt einen Gewässerausbau i.S. des § 67 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) dar, der gem. § 68 WHG der wasserrechtlichen Planfeststellung sowie der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 2 UVPG i.V.m. Nr. 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG bedarf. Sofern die allgemeine Vorprüfung zu dem Ergebnis führt, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, kann anstelle der Planfeststellung eine Plangenehmigung erfolgen (§ 68 Abs. 2 WHG).

**Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wird festgestellt, dass durch die im Rahmen des Gesteinsabbaus erforderliche Beseitigung einer Teilstrecke eines namenlosen Gewässers keine erheblichen Umweltauswirkungen eintreten.**

**Wesentliche Gründe für die Entscheidung sind:**

- **Es handelt sich bei dem Gewässer lediglich um einen sporadisch wasserführenden Oberflächenwasserabfluss ohne besondere wasserwirtschaftliche oder ökologische Wertigkeit;**
- **Der Teilverlust des Gewässers ist unbedeutend für das Wassereinzugsgebiet der Alf;**
- **Schutzziele ausgewiesener Schutzgebiete und FFH-Lebensraumtypen sowie nach nationalem Recht geschützte Flächen werden durch den Teilverlust des Gewässers nicht beeinträchtigt;**
- **Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf menschliche Siedlungen oder sonstige Schutzgüter im Sinne des UVPG.**

**Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.**

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Die Einschätzung ist in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist (§5 Abs. 3 UVPG).

Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich

- Untere Wasserbehörde -

Az.: 22-55203-W0825/2021-jv

Kurfürstenstraße 16,

54516 Wittlich

Wittlich, 8. Dez. 2021

Im Auftrag

gez.: Waltraud Junk-Vaudlet